

# Landkreis Wittenberg

## Der Landrat



Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Postanschrift:  
Postfach 251  
06872 Lutherstadt Wittenberg

Besucheradresse:  
Hinweis:

Wittenberg / Dessauer Straße 13  
Bitte richten Sie sämtlichen  
Schriftverkehr nur an die Postanschrift!

### Per Einschreiben

Frau Celestina Görgülü  
Herr Kazim Görgülü

L

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Aktenzeichen  
601

Auskunft erteilt  
Herr Gramatke

Telefonnummer  
0345-6912 400

Datum: 2006-11-30

Sehr geehrte Frau Görgülü, sehr geehrter Herr Görgülü,

ich wende mich in meiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg an Sie.

Grund meines Schreibens sind die unter dem 17.11.2006 getätigten Ausführungen in dem unter Ihrem Namen geführten Internet-Tagebuch.

Ich gehe davon aus, dass Sie den Wortlaut der Eintragungen zu verantworten haben. Darin titulieren Sie ohne weitere Differenzierung die Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg als Menschenrechtsverletzer.

Ich finde diese Wortwahl sehr bedauerlich, da sie suggeriert, die dortigen Mitarbeiter verstießen gegen ihre Dienstpflichten durch ständige Missachtung elementarer Rechtsprinzipien. Ich darf Ihnen versichern, dass die dortigen Bediensteten sich sehr wohl an Recht und Gesetz orientieren, was nicht ausschließt, dass es im Einzelfall zu Fehlleistungen kommen kann. Aktuell habe ich den ASD des Landkreises beauftragt zu prüfen, ob und welche Hilfen geeignet sind, die erzieherische Kompetenz der Eheleute Bauer so zu stärken, dass es diesen künftig besser gelingt, die vereinbarten Umgänge vorzubereiten und durchzuführen. Diese Hilfen würde das Jugendamt dann auch gewähren. Ich habe durchaus den Eindruck gewonnen, dass die Bediensteten des dortigen Jugendamtes diese Aufgabe engagiert und beherzt durchführen. Eine Menschenrechtsverletzung, wie sie behaupten, vermag ich darin nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Es dient der Verwirklichung des gegenseitigen Umgangsrechts zwischen

Ihnen – Herrn Görgülü – und Ihrem Sohn Christofer.

Nicht unerwähnt lassen will ich in diesem Zusammenhang, dass die dortigen Bediensteten in der Kindschaftsangelegenheit Christofer Fischer unter meiner Dienstaufsicht stehen und sich mit mir abstimmen müssen. Ich darf Ihnen versichern, dass ich für eine rechtliche einwandfreie Verfahrensweise Sorge tragen werde.

Vor diesem Hintergrund erscheint mir mehr als fraglich, ob die bemängelte Darstellung noch durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von §193 Strafgesetzbuch (StGB) gedeckt ist. Hierbei habe ich sehr wohl berücksichtigt, dass höchstrichterlich festgestellt ist, dass Ihnen – Herrn Görgülü – durch die Verunmöglichung des Umgangsrecht Unrecht geschehen ist.

Ich möchte sie daher bitten, bei öffentlichen Äußerungen über das Jugendamt des Landkreises Wittenberg bzw. die dortigen Bediensteten künftig mehr Vorsicht walten zu lassen. Andernfalls könnte ich mich aufgrund der mir gegenüber den Bediensteten des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg obliegenden Fürsorgepflicht gezwungen sehen, Strafantrag wegen Verleumdung gem. §187 StGB zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Grammatke